

## **Amtsgericht Neuss**

### **Beschluss**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Freitag, 12.06.2026, 11:00 Uhr,  
1. Etage, Sitzungssaal 130, Breite Straße 48, 41460 Neuss**

folgender Grundbesitz:

**Wohnungsgrundbuch von Hackenbroich, Blatt 6119,**

**BV Ifd. Nr. 1**

Gemarkung Hackenbroich

Grundbuch von Hackenbroich Blatt 6119

664/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück:

Hackenbroich, Flur 4, Flurstück 1237, Gebäude- und Freifläche, Dr.-Geldmacher-Straße 41, 43, 45, 47, 49, 51, 53, 55, 57, Gerhardt-Domagk-Straße 1, 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17, groß: 3785 m<sup>2</sup>

Hackenbroich, Flur 4, Flurstück 1345, Gebäude- und Freifläche, Dr.-Geldmacher-Straße, Gerhardt-Domagk-Straße, groß: 85 m<sup>2</sup>

verbunden mit Sondereigentum an den im Aufteilungsplan mit Nr. 17 gekennzeichneten Räumen einschließlich der Terrasse im Dachgeschoss im Haus 17 gelegen

versteigert werden.

Objekt laut Gutachten:

Eigentumswohnung nach den WEG in Form eines Reihenendhauses (4 Zimmer) in

einer Wohnanlage; Keller-, Erd-, Ober- und Dachgeschoss mit Terrasse; Baujahr 2006; ergeschossiger Anbau sowie Sondernutzungsrechte an Außen-/Gartenfläche und zwei Stellplätzen (Garagen)

Lage: Dormagen-Hackenbroich, Dr.-Geldermacher-Str. 41

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.02.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

540.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.